I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3180/78 DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (1), insbesondere auf Artikel 5 letzter Absatz seiner Satzung,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrats des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 der Satzung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 heißt es : „Die Transaktionen des Fonds in Währungen der Mitgliedstaaten werden in einer europäischen Währungsrechnungseinheit ausgedrückt, deren Wert 0,88867088 Gramm Feingold beträgt."

Diese Definition entspricht nicht mehr den geltenden Regeln des internationalen Währungssystems.

Außer den Fällen einer automatischen Änderung des Wertes der europäischen Währungsrechnungseinheit ist in dem genannten Artikel 5 vorgesehen, daß alle anderen Änderungen des Wertes der Rechnungseinheit vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Verwaltungsrats des Fonds beschlossen werden.

Die Errichtung eines neuen europäischen Währungssystems, das Gegenstand einer Entschließung des Europäischen Rates auf seiner Tagung am 4. und 5. Dezember 1978 in Brüssel war, sieht die Verwendung einer ECU vor, die als ein Korb der Währungen der Mitgliedstaaten definiert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Januar 1979 werden die Transaktionen des Fonds in einer ECU genannten Rechnungseinheit ausgedrückt, die als Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften definiert wird :

0,828	Deutsche Mark,
0,0885	Pfund Sterling,
1,15	Französische Francs,
109	Italienische Lire,
0,286	Niederländische Gulden,
3,66	Belgische Francs,
0,14	Luxemburgische Francs,
0,217	Dänische Kronen,
0,00759	Irische Pfund.

Artikel 2

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Verwaltungsrats des Fonds einstimmig fest, unter welchen Bedingungen die Zusammensetzung der ECU geändert werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. MATTHÖFER

(1) ABl. Nr. L 89 vom 5. 4. 1973, S. 2.